

auf dem Schriftstücke zu vermerken und dieses an die zuständige Stelle abzugeben. Für die Wahrung einer Frist genügt der Eingang bei der unzuständigen Stelle.

II. Mitteilungs- und Anmeldepflicht.

§ 2.

Die Mitteilungen der Amtsgerichte (Art. 9 Ziff. 1 des Gesetzes vom 26. März 1914) erfolgen durch Übereignungsanzeigen, die innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Eintragung der Rechtsänderung — für jede Eintragung besonders — der zuständigen Steuerbehörde einzusenden sind.

Es sind Mitteilungen zu machen:

1. von den Eintragungen in das Grundbuch, die eine Eigentumsänderung oder den Übergang einer Berechtigung (§ 2 des Zuwachsteuergesetzes) betreffen;
2. von der Zuschreibung von Grundbesitz oder Berechtigungen (§ 2 des Zuwachsteuergesetzes) auf Grund des Gesetzes vom 6. Juni 1856, die gerichtliche Übereignung unbeweglicher Sachen betreffend (Ges.-S. S. 163);
3. von allen Beurkundungen der Übertragung des Eigentums an im Fürstentume gelegenen Grundbesitz und Berechtigungen (§ 2 des Zuwachsteuergesetzes), auf Grund deren nicht atabald Eintragung in das Grundbuch oder gerichtliche Zuschreibung erfolgt;
4. von allen sonstigen von ihnen beurkundeten Rechtsvorgängen, die der Auflassung und Eintragung nicht bedürfende Fälle des Eigentumsüberganges an inländischen Grundstücken (§§ 1, 4 des Zuwachsteuergesetzes, Art. 75 des Ausführgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche vom 11. Juli 1899, Ges.-S. S. 51), den Übergang einer Berechtigung (§ 2 des Zuwachsteuergesetzes) zum Gegenstand haben oder zu den im § 5 des Zuwachsteuergesetzes bezeichneten Rechtsgeschäften gehören.

Die Übereignungsanzeigen sind nach Anleitung des Modells 1 einzurichten. Für die im Abs. 2 unter Ziffer 3 und 4 vorgeschriebenen Mitteilungen ist das gleiche Muster, nötigenfalls unter Vornahme handschriftlicher Änderungen, zu benutzen.

§ 3.

Die Mitteilung einer Übereignungsanzeige findet, obwohl die Voraussetzungen des § 2 vorliegen, nicht statt:

1. in allen Fällen, in denen Grundbesitz, der mit einem Wohnhause bebaut ist, zu einem Preise von nicht mehr als 12 000 \mathcal{M} veräußert worden ist;